



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Per E-Mail:

[Redacted]

[Redacted]

Sachbearbeiter

[Redacted]

Telefon

[Redacted]

Telefax

[Redacted]

E-Mail

[Redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
15. Februar 2021;
17. März 2021

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
A 3 - 2201 E - III - 1913/2021

Datum
25. März 2021

Einstellungsnoten für Juristinnen und Juristen
Antrag nach BayDSG/BayUIG/VIG vom 15. Februar 2021

Sehr geehrter [Redacted]

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mails vom 15. Februar 2021 sowie vom 17. März 2021 beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Sie bitten darin um Übersendung sämtlicher Unterlagen, aus denen hervorgeht, wie viele Juristinnen und Juristen in den vergangenen 10 Jahren in den einzelnen Behörden, den Bayerischen Staatsministerien, der Bayerischen Staatskanzlei, dem Bayerischen Landtag und am Obersten Rechnungshof eingestellt worden sind. Auch bitten Sie um Informationen zur jeweiligen Einstellungsgrenznote, also der niedrigsten Note in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, die noch zu einer Einstellung geführt hat. Sie stützen Ihren Antrag ausdrücklich auf Art. 39 BayDSG, Normen des BayUIG sowie des VIG und bitten hilfsweise um Behandlung Ihrer Eingabe als Bürgeranfrage.

Ich bitte um Verständnis, dass Ihrem Anliegen aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden kann. Die zitierten Vorschriften des BayUIG sowie des VIG sind bei dem von Ihnen benannten Thema „Einstellungszahlen und

Einstellungsgrenznote“ fachlich nicht einschlägig. Aus diesem Grund gilt auch nicht die Monatsfrist, auf die Sie sich in Ihrer weiteren E-Mail vom 17. März 2021 berufen.

Art. 39 BayDSG ist zwar einschlägig, dessen Voraussetzungen liegen allerdings nicht vor. Insbesondere ist Ihrer E-Mail ein von Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG vorausgesetztes berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse nicht zu entnehmen.

Da Art. 39 BayDSG Auskunftsbegehren der von Ihnen gestellten Art ausdrücklich regelt, kann auch die Klassifizierung als „Bürgeranfrage“ keine andere Beurteilung rechtfertigen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass - soweit sich Ihre Anfrage auch auf Einstellungen außerhalb des Geschäftsbereichs des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz bezieht - hierzu mangels Zuständigkeit keine Auskünfte erteilt werden können. Insoweit wäre Ihre Anfrage an die jeweils zuständigen Einstellungsbehörden zu richten. Die diesbezügliche Weiterleitung Ihrer E-Mail vom 15. Februar 2021 von hier aus unterbleibt mit Blick darauf, dass Ihrem Antrag insgesamt das berechtigte Interesse fehlt. Auch haben Sie einer Weitergabe an Dritte ausdrücklich widersprochen.

Mit freundlichen Grüßen

